Satzung des Marktes Grassau über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ortsmitte Neu"

Die Marktgemeinde Grassau erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), folgende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte Neu“:

§ 1
Verlängerung der Veränderungssperre

1. Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung des Marktes Grassau vom 11.11.2024 über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte Neu“, wird um ein Jahr verlängert. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Die Jahresfrist für die Verlängerung der Veränderungssperre beginnt mit Ablauf der bisherigen Geltungsdauer der Veränderungssperre.

§ 2
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

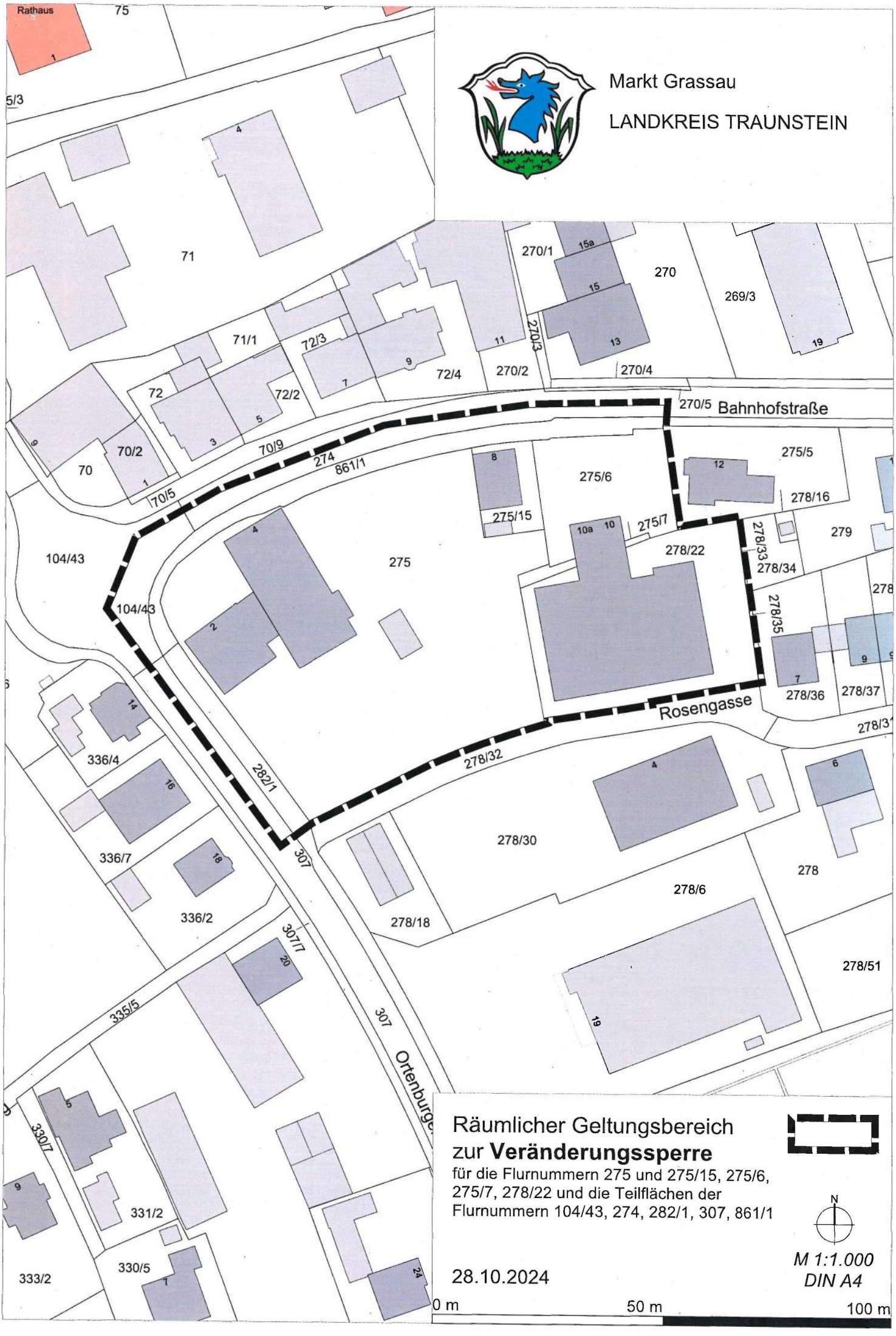
1. Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Hinweis:
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der Geltungsdauer zu den üblichen Dienststunden im Rathaus des Marktes Grassau (Marktstraße 1, 83224 Grassau) eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Homepage des Marktes Grassau (www.grassau.de) in der Rubrik „Bürgerservice & Rathaus -> Gemeindeentwicklung -> Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Grassau, 29.10.2026

Stefan Kattari
1. Bürgermeister


Markt Grassau
LANDKREIS TRAUNSTEIN
Rathaus
Bahnhofstraße
Rosengasse
Ortenburger
71
71/1
72
72/2
72/3
72/4
70
70/2
70/5
70/9
274
861/1
270/1
270
270/2
270/3
270/4
269/3
275
275/5
275/6
275/7
275/15
278/16
278/22
278/33
278/34
278/35
278/36
278/37
279
104/43
336/4
336/7
336/2
282/1
307
307/7
278/32
278/30
278/18
278/6
278
278/51
335/5
330/7
331/2
330/5
333/2
Räumlicher Geltungsbereich
zur **Veränderungssperre**
für die Flurnummern 275 und 275/15, 275/6, 275/7, 278/22 und die Teilflächen der Flurnummern 104/43, 274, 282/1, 307, 861/1
28.10.2024
N
M 1:1.000
DIN A4
0 m
50 m
100 m